Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet "Ringstraße" in der Ortschaft Ovenstädt

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGB1. I S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 hat der Rat der Stadt für den Bereich Petershagen in seiner Sitzung am

"Ringstraße"

in der Ortschaft Ovenstädt eine Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich "Ringstraße" wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Als Abgrenzung zur freien Landschaft sind auf den Baugrundstücken an der hinteren Grundstücksgrenze in einem Abstand von vier Metern hochstämmige Obstbäume anzupflanzen.

> Hat vorgelegen Detmold, den 20.1. 1995 Bezirksregierung

I.A.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

